

§ 7. Den Trödlern ist untersagt, alte Schlösser und Schlüssel auszufeuern. Auch dürfen sie letztere nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 8. Die § 2 u. 3 gedachten Bücher werden gegen Erlegung des Kostenpreises in der Polizei-Cassen-Expedition auf Anmelden ausgeantwortet und sind den betreffenden Polizeibeamten jederzeit unweigerlich vorzulegen. Die geschehene Revision wird in dem betreffenden Buche bemerkt.

§ 9. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche untauglich gewordene Bücher sind von dem Inhaber sofort an die Polizeibehörde abzuliefern, welche sie aufbewahren, dem beteiligten Pfandleiher, Trödler, Meubleur etc. jedoch jederzeit deren Einsichtnahme an Polizeistelle gestatten wird. Es werden übrigens diese Bücher, sobald deren fernere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich scheint, an die früheren Inhaber zurückgegeben werden.

§ 10. Contraventionen gegen dieses Regulativ werden nach Befinden mit Verweis, Geldstrafe bis zu 25 Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

X. Aus dem Regulativ über Benutzung des öffentlichen Stadtraums zu Privat Zwecken (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath) unterm 18. Aug. 1856.

Im Einverständnisse des Stadtverordneten-Collegiums und unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde vom 11. Juli 1856 ist Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, zur Aufstellung, auch Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu die Genehmigung bei dem Stadtrath nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der Königl. Polizeidirection unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen kann.

§ 2. Dafern nichts entgegensteht, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. Wo jedoch die Wiederbeseitigung der Platzbenutzung unabweislich, ist der Stadtrath und die Königl. Polizeidirection befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von einem Pfennig für eine Quadratelle ungepflasterten Platzes, zwei Pfennigen für eine Quadratelle ungepflasterten Weges,

drei Pfennigen für eine Quadratelle gepflasterten Platzes, resp. Straße.

Die Raumgewährung zu Aufstellung von Schau-buden u. dergl. bleibt jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Platzzinses beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum angewiesen und belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung vollständig bewirkt worden ist.

§ 5. Die Anweisung des Raumes erfolgt durch einen Beamten des Stadtbauamtes und hat der Platznutzer sich streng innerhalb der ihm angewiesenen

Grenzen zu halten. In Gemäßheit dieser Anweisung wird die Quadratellenzahl berechnet, nach welcher der Platzzins zu entrichten ist. Grenzt der Nutzungsraum an ein dem Platznutzer zugehöriges Grundstück an, so wird der Trottoir- u. Anpflasterungsraum außer Berechnung gelassen. Bauenden, deren Grundstücke an gepflasterten Straßen und Plätzen liegen, sind Platzzinsen für einen Streifen Frontlänge von einer Elle Breite bei Iselliger oder geringerer Straßenbreite, und von zwei Ellen Breite bei größerer Straßenbreite vom Schnittgerinne ab gemessen, nicht zu berechnen.

§ 6. Der Platznutzer hat, dafern er nicht davon dispensirt wird, den Raum einzuplanken, sich jedoch außer der Baugerüst- oder Werkbuden-Aufstellung jeder Aufreißung des Platzes und Aufweihelung des Bodens, Verletzung der (besonders abzudeckenden) Mundsteine zu enthalten, und nach Ablauf der Benutzungszeit den Raum vollständig abgeräumt und gereinigt zurückzuübergeben, nicht minder verursachte Beschädigungen der Mundsteine oder des Pflasters wieder herstellen zu lassen. Macht sich eine besondere nächtliche Beleuchtung nothwendig, so hat der Platznutzer die diesfalligen Kosten der Beleuchtungsanstalt zu vergüten, welche das Maß dieser Beleuchtung, jedoch unbeschadet etwaiger Cognition der königlichen Polizeidirection sowohl hierüber, als über die Modalität der Verplankung bestimmt. Im Uebrigen hat der Platznutzer allen besonderen Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung der öffentlichen Passage vor den Bauplätzen und der Gerüstaufstellung nachzukommen, auch um eine etwaige Verlängerung des concedirten Benutzungsbesugnisses rechtzeitig bei dem Stadtrath nachzusuchen.

§ 7. Das Gesuch um Platzüberlassung ist unter genauer Angabe der Nutzungsdauer und örtlicher Bezeichnung des beanspruchten Raumes nach Ellen-dimensionen schriftlich beim Stadtrath anzubringen. Die Benutzung selbst hat jedoch nicht vor der geschehenen Raumüberweisung zu erfolgen.

§ 8. Ueberschreitungen des angewiesenen Nutzungsraumes und der nachgelassenen, beziehentlich rechtzeitig verlängerten Benutzungszeit, Annäherung eines solchen ohne vorhergegangene Genehmigung u. Anweisung, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu Zehn Thalern nach sich und hat der Platznutzer überdies diejenigen Kosten zu erstatten, welche bei solchen eigenmächtigen Ueberschreitungen die Räumung des Platzes durch das Stadtbauamt verursacht.

§ 9. Die Bezahlung des Platzzinses und der am Schluß von § 8 gedachten Kosten erfolgt auf Grund einer dem Platznutzer Seiten der Stadtbuchhalterei zuzustellenden Rechnung, und sind diese Ableistungen als öffentliche Leistungen im Sinne § 2 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 zu behandeln.

§ 10. Die Platzzinsen werden als Beitrag zu der laufenden Wege- und Pflasterunterhaltung verwendet.

Eingeschärft mit dem Hinzufügen, daß in allen Fällen, in denen fiscalischer oder im Privat-eigenthum befindlicher Raum beansprucht wird, die Anzeige hiervon, nachdem die Genehmigung zur Benutzung desselben vom Eigenthümer des Raumes eingeholt worden ist, rechtzeitig und zwar unmittelbar bei der königlichen Polizeidirection zur Erörterung der Frage, ob und in wie weit der Benutzung des betreffenden Platzes in straßenpolizeilicher Beziehung ein Bedenken entgegensteht, zu er-